



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 18/2026

30. April 2026

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verleihung der sonstigen Bezeichnung „Hochschulstadt“ an die Stadt Riesa vom 1. April 2026 414

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt – Landesjugendamt – Grundsätze für die Anerkennung als Vormundschaftsverein gemäß § 54 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2026 415

Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung über Erlaubnisse für die Straßenbenutzung durch überbreite oder überlange land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen im Freistaat Sachsen (VwV lof-Fahrzeuge Sachsen) vom 14. April 2026 417

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Ausnahmegenehmigung von Zeichen 253 StVO im Zuge der Staatsstraßen S 36, S 195, S 196 in den Landkreisen Meißen, Mittelsachsen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge an ausgewiesenen Standorten vom 10. April 2026 420

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Insektenschutz und Artenvielfalt – FRL ISA/2021 vom 9. April 2026 424

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Rettungsbeihilfen – RL RH/2017 vom 9. April 2026 425

Vierte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Sonderprogramm öffentliche Trinkwasserinfrastruktur (RL öTIS/2019) vom 9. April 2026 426

Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Tierwohl Mutterkühe – RL TWK/2020 vom 9. April 2026 427

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben auf dem Gebiet des Personenstandswesens zwischen der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. und dem Verwaltungsverband „Jägerswald“ vom 24. März 2026 428

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben auf dem Gebiet des Personenstandswesens 428

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Verleihung der sonstigen Bezeichnung „Hochschulstadt“
an die Stadt Riesa

Vom 1. April 2026

Das Staatsministerium des Innern verleiht der Stadt Riesa mit Wirkung vom 17. April 2026 die sonstige Bezeichnung „Hochschulstadt“ gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 9. März 2016 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist.

Dresden, den 1. April 2026

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Jörg Weihe
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt – Landesjugendamt –

Grundsätze für die Anerkennung als Vormundschaftsverein gemäß § 54 des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Vom 24. März 2026

Inhaltsübersicht

- 1 Zuständigkeit
 - 2 Allgemeine Voraussetzungen
 - 3 Verfahren
 - 3.1 Antragstellung
 - 3.2 Weitere notwendige Informationen und Unterlagen
 - 3.3 Abschluss des Verwaltungsverfahrens
 - 4 Nebenbestimmungen
 - 5 Mitteilungspflicht des Vereins
 - 6 Schlussbestimmungen
- 1 Zuständigkeit**
Für das Land Sachsen ist gemäß § 33 Absatz 2 Nummer 3 des Landesjugendhilfegesetzes das Sächsische Landesjugendamt die zuständige Behörde für die Anerkennung als Vormundschaftsverein¹ nach § 54 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.
- 2 Allgemeine Voraussetzungen**
- (1) Mit der Reform des Vormundschaftsrechts vom 01.01.2023 kann nicht mehr wie bisher ein Verein zum Pfleger oder Vormund bestellt werden, sondern nur noch natürliche Personen als Mitarbeitende eines Vereins nach § 1774 Absatz 1 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Vereine können lediglich zum sogenannten vorläufigen Vormund nach § 1781 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestellt werden.
- (2) Vormundschaften, Pflegschaften oder Beistandschaften (§§ 38, 39 des Landesjugendhilfegesetzes²) kann ein Verein nur dann übernehmen, wenn er gemäß § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist. Die Satzung des Vereins muss das Aufgabenfeld nach § 54 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorsehen.
- (3) Der Verein hat zu gewährleisten, dass neben ehrenamtlich tätigen Helfern eine ausreichende Anzahl geeigneter, hauptberuflicher Mitarbeiter zur Verfügung steht. Die Mitarbeiter müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (4) Als geeigneter Mitarbeiter gilt, wer über eine abgeschlossene fachliche Ausbildung verfügt. Dazu

gehören beispielsweise die Fachrichtungen Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Sozial- und Erziehungswissenschaften und Rechtswissenschaften sowie vergleichbare Abschlüsse. Geeignet ist auch, wer ohne speziellen Abschluss im Bereich der Führung von Vormundschaften et cetera auf große praktische Erfahrungen verweisen kann und bereits mehrjährig erfolgreich tätig ist. Hierzu bedarf es immer einer Einzelfallprüfung.

(5) Die Zahl der geeigneten Mitarbeiter muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der geführten Pflegschaften, Vormundschaften und Beistandschaften stehen.

(6) Dem Verein obliegt es, seine Mitarbeiter zu beaufsichtigen. Er hat sicherzustellen, dass die Mitarbeiter hinreichend fort- und weitergebildet werden. Die Weiterbildung muss der Verein nicht selbst betreiben. Er kann sich dazu auch anderer Einrichtungen bedienen.

(7) Die Mitarbeiter müssen vom Verein gegen Schäden, die sie anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, entsprechend versichert werden.

(8) Der Verein hat zu gewährleisten, dass die als Vereinsvormund oder -pfleger bestellten Mitarbeiter höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Pflegschaften oder Vormundschaften führen.

(9) Der Verein hat sich planmäßig um die Gewinnung von ehrenamtlichen Pflegern und Vormündern sowie Beiständen zu bemühen und ist verpflichtet, diese bei der Ausübung ihrer Aufgaben durch Beratung und Fortbildung zu unterstützen.

(10) Den Mitarbeitern des Vereins muss die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches gegeben sein (zum Beispiel durch regelmäßige Teamsitzungen, Arbeitsbesprechungen, Supervision).

(11) Eine ordnungsgemäße Kassen-, Wirtschafts- und Vermögensverwaltung sowie eine unabhängige Prüfung der Rechnungswerke vor der Entlastung müssen sichergestellt sein.

3 Verfahren

3.1 Antragstellung

Der Antrag auf Anerkennung ist beim Sächsischen Landesjugendamt zu stellen. Beizufügen ist eine Stellungnahme des Jugendamtes, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat.

¹ Basieren auf den Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (in Kraft getreten am 10. Juni 2021).

² Beruhen auf der Neufassung des Landesjugendhilfegesetzes in der Fassung vom 29. Juni 2024.

3.2 Weitere notwendige Informationen und Unterlagen:

- a) Nachweis der Rechtsfähigkeit des Vereins durch Registerauszug,
- b) Satzung,
- c) gegebenenfalls Stellungnahme des Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege,
- d) Stellungnahme des Familiengerichts, in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragsteller überwiegend tätig ist,
- e) Angaben über die Anzahl der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter,
- f) Nachweis über Ausbildung, Berufsweg und besondere Erfahrungen der sozialen Fachkräfte,
- g) Zusammenfassender Bericht über die Tätigkeit des Vereins in den vergangenen 12 Monaten,
- h) Angaben über voraussichtliche Zahl der Vormundschaften, die der Verein nach der Erlaubniserteilung führen wird,
- i) Nachweis über den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung für die Mitarbeiter,
- j) Konzeption des Vereins; insbesondere ist anzugeben, in welcher Form die Fortbildung der Mitarbeiter und der Erfahrungsaustausch sichergestellt wird und welche Bemühungen unternommen werden hinsichtlich der Gewinnung von Einzelvormündern sowie deren Einführung und Beratung.

3.3 Abschluss des Verwaltungsverfahrens

(1) Über die Anerkennung entscheidet die Verwaltung des Sächsischen Landesjugendamtes durch Bescheid.

(2) Die Jugendämter und Amtsgerichte (Familiengerichte) des Freistaates Sachsen werden nachrichtlich in Kenntnis gesetzt.

4 Nebenbestimmungen

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn der Begünstigte die für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Voraussetzungen des § 54 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht mehr gewährleistet und nicht in der Lage ist, die Mängel zu beheben. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Vereinsvormundschaften, -pflegschaften und -bei-

standschaften können nachträgliche Auflagen erteilt werden.

5 Mitteilungspflicht des Vereins

(1) Würde einem Verein die Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften erteilt, so hat dieser der Anerkennungsbehörde gemäß § 30 Ziffer 2 des Landesjugendhilfegesetzes jährlich in einem Tätigkeitsbericht mitzuteilen:

- wie viele Vormundschaften, Pflegschaften oder Beistandschaften geführt wurden,
- die Zahl der vom Verein in ihre Aufgaben eingeführten, fortgebildeten und beratenen Einzelvormünder, -pfleger und Beistände sowie
- eine Erklärung, dass keine einschlägig nach § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorbestraften Personen beschäftigt werden.

(2) Gleichzeitig ist darzulegen, dass die Voraussetzungen des § 54 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch weiterhin gegeben sind.

(3) Der Verein hat dem Sächsischen Landesjugendamt unverzüglich jede Änderung der Anerkennungsvoraussetzungen anzuzeigen, insbesondere:

- Änderung der Rechtsfähigkeit des Vereins,
- Satzungsänderungen,
- Veränderungen in Art und Höhe der Schadensabsicherung des Vereins,
- weitere Mitarbeiter des Vereins, die dem Landesjugendamt mit Antragstellung nicht bekannt waren und Aufgaben des Vormunds, Pflegers oder Beistandes übernehmen sollen (hierbei sind in erster Linie Angaben zur fachlichen Ausbildung maßgeblich).

6 Schlussbestimmungen

Die Grundsätze werden nach Beschlussfassung durch den Landesjugendhilfeausschuss im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht und treten mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Die Verwendung des generischen Maskulinums dient ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten unabhängig vom Geschlecht.

Dresden, den 24. März 2026

Landesjugendamt
Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses

Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung über Erlaubnisse für die Straßenbenutzung durch überbreite oder überlange land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen im Freistaat Sachsen (VwV Iof-Fahrzeuge Sachsen)

Vom 14. April 2026

I.

Allgemeines

1. Das Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung ermächtigt auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 48 Absatz 2 die unteren Straßenverkehrsbehörden als Erlaubnisbehörden, für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke für Arbeitsmaschinen und andere Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen (Iof-Fahrzeuge) Erlaubnisse für die übermäßige Benutzung von Straßen abweichend von der VwV-StVO zu § 29 Absatz 3 im Rahmen der nachfolgend genannten Festlegungen zu erteilen.
2. Die VwV Iof-Fahrzeuge Sachsen ermöglicht flächendeckende Dauererlaubnisse als Sonderregel für Iof-Fahrzeuge, um innerhalb des Einsatzgebietes eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs oder land- oder forstwirtschaftlichen Lohnunternehmens unter Berücksichtigung infrastruktureller und verkehrssicherheitsrechtlicher Belange vereinfachte Verwaltungsabläufe zu bieten.

II.

Anwendungsbereich

1. Diese Verwaltungsvorschrift gilt für folgende Iof-Fahrzeuge:
 - a) Die erleichterten Vorgaben und Bedingungen gelten für Fahrten innerhalb Sachsens für Iof-Fahrzeuge mit einer Gesamtbreite bis zu 3,50 m und mit Abmessungen, Massen und Achslasten, die nach den Vorgaben der VwV-StVO zu § 29 Absatz 3 (Rinn 109 ff) kein Anhörverfahren für die Erteilung der Erlaubnis erfordern.
 - b) Für selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit Anhänger, zum Beispiel Mähdrescher mit Schneidwerkzeugen, gilt diese Verwaltungsvorschrift darüber hinaus bis zu einer Gesamtlänge der Fahrzeugkombination bis zu 25,00 m.
2. Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht für Iof-Fahrzeuge mit einer Gesamtbreite von mehr als 3,50 m und/oder einer Gesamtlänge von mehr als 25 m. Näheres dazu unter Ziffer VIII.

3. Soweit in dieser Verwaltungsvorschrift keine von der VwV-StVO zu § 29 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 30. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 32) geändert worden ist, und der Richtlinie zum Antrag- und Genehmigungsverfahren für die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten (RGST) abweichenden Regelungen getroffen werden, bleiben die dortigen Bestimmungen unberührt.

III.

Räumliche und zeitliche Vorgaben

1. Räumlicher Geltungsbereich von Erlaubnissen nach § 29 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bei Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift
 - a) Die Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung kann als flächendeckende Dauererlaubnis für Fahrten innerhalb Sachsens für den Umkreis von 35 km um den Betriebsitz (im Sinne von § 47 Absatz 1 StVO) des Antragstellers erteilt werden. Dies gilt auch für land- oder forstwirtschaftliche Lohnunternehmen.
 - b) Liegt der Betriebsitz des Antragstellers nicht in Sachsen, so ist zuständige Erlaubnisbehörde in Sachsen der Landkreis, in dessen Bezirk erstmalig von der Erlaubnis Gebrauch gemacht werden soll.
 - c) Ein Umkreis von 35 km um den Betriebsitz beziehungsweise den ersten Einsatzort gilt im Sinne der Gebührenvorgaben der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) als ein einziger Bereich.
2. Zeitlicher Geltungsbereich von Erlaubnissen nach § 29 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung und Kombination mit der Genehmigung von fahrzeugtechnischen Ausnahmen nach § 70 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 191) geändert worden ist.
 - a) Die flächendeckende Dauererlaubnis für die Straßenbenutzung nach § 29 Absatz 3 StVO ist – entsprechend der Antragstellung – für einen Zeitraum von höchstens 3 Jahren zu erteilen.
 - b) Als zuständige Behörde für die Erteilung von fahrzeugtechnischen Ausnahmen nach § 70 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung kann das Landesamt für Straßenbau und Verkehr die VwV

lof-Fahrzeuge Sachsen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 44 Absatz 3a der Straßenverkehrs-Ordnung anwenden und kombinierte Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse mit einer Geltungsdauer von höchstens 3 Jahren erteilen.

- c) Ausschließlich fahrzeugtechnische Ausnahmen von der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung können vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr für bis zu 12 Jahre erteilt werden.

IV.

Anforderungen an die Erlaubnisinhaber und Fahrzeugführer

1. Kenntnisse über Strecke und Verkehr
Dauererlaubnisse nach den Sonderregeln dieser Verwaltungsvorschrift setzen die gute Ortskenntnis der Erlaubnisinhaber und Fahrzeugführer über die Befahrbarkeit der Strecken und Knotenpunkte für das jeweilige lof-Fahrzeug voraus sowie insbesondere deren Wissen über die tageszeitabhängige Verkehrsbelastung der Strecken und dort bestehende Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer durch das lof-Fahrzeug.
2. Überprüfung der Strecke
Es liegt in der Verantwortung der Erlaubnisinhaber und Fahrzeugführer, die Befahrbarkeit der Strecken für das lof-Fahrzeug vor jedem Fahrtantritt zu prüfen.

V.

Fahrzeiten und Fahrzeitbeschränkungen

1. Fahrzeiten
Die Erlaubnis kann für Bundesstraßen einschließlich der Ortsdurchfahrten sowie für andere Straßen mit erheblichem Verkehr (ab durchschnittlicher täglicher Verkehrsstärke von 10.000 Kfz) oder starkem Berufsverkehr (ab 1.000 Kfz in der Spitzenstunde) soweit erforderlich – unter der Auflage von Fahrzeitbeschränkungen erteilt werden. Dabei ist dem saisonbedingten Ernteverlauf und -zeitraum angemessen Rechnung zu tragen. Fahrzeitbeschränkungen dürfen nur in dringend erforderlichen Einzelfällen verhängt werden.
2. Fahrzeitbeschränkungen
Straßen oder Teilstrecken mit Fahrzeitbeschränkungen wegen erheblichen Verkehrs oder starken Berufsverkehrs werden dem Antragsteller mit der Erlaubnis als Auflage mitgeteilt und können über den Aufgabenvorbehalt auch nachträglich auferlegt werden.

VI.

Anhörung und Auflagen

1. Allgemein
Mit dieser Verwaltungsvorschrift können die Erlaubnisbehörden für die lof-Fahrzeuge für ihren Zuständigkeitsbereich auf ihre Anhörung bei der Erteilung von Erlaubnissen durch andere Behörden verzichten oder mitteilen, ob und welche Auflagen sie für ihren Zuständigkeitsbereich für die Durchführung der Fahrten vorgeben.
2. Begleitfahrzeug
Insbesondere kann **ab einer Gesamtbreite von 3,20 m** ein vorausfahrendes privates Begleitfahrzeug (BF2) gemäß der RGST nach Nummern 17 beziehungsweise 18

mit Warnleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) als Auflage angeordnet werden, wobei sowohl das Begleitfahrzeug als auch das Transportfahrzeug mit einem Funkgerät ausgestattet sein müssen. Das BF2 soll den Gegenverkehr aus Gründen der Verkehrssicherheit vor einem überbreiten nachfolgenden Fahrzeug warnen und im ständigen Kontakt mit dem Fahrer des lof-Fahrzeugs diese wichtige Informationen zu Verkehrslage, unvorhergesehenen Ereignissen und Strecke geben, um den übrigen Verkehr nicht zu behindern.

3. Abfrage bei den Erlaubnisbehörden
Der Verzicht auf Anhörung oder der Verzicht auf Anhörung mit Auflagen wird jeweils zum 31. Januar eines Jahres vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr bei den Erlaubnisbehörden abgefragt. Das Ergebnis wird allen Erlaubnisbehörden in Listenform zum 1. März eines Jahres zur Verfügung gestellt.

VI.

Sammelerlaubnisse für baugleiche Fahrzeuge

1. Baugleiche lof-Fahrzeuge können nach Maßgabe der VwV-StVO zu § 29 Absatz 3 Rn 3 in einer Sammelerlaubnis für ein Unternehmen zusammengefasst werden.
2. Als baugleich im Sinne der VwV-StVO gelten Einzelfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, deren Maße (Länge, Breite, Höhe), Kurvenlaufverhalten, Sichtfeld, Gesamtmassen, Achslasten und Achsabstände übereinstimmen.

VIII.

Lof-Fahrzeuge mit einer Gesamtbreite von mehr als 3,50 m und/oder einer Gesamtlänge von mehr als 25 m (einschließlich der Anbaugeräte)

1. Anzuwendende Vorschriften
 - a) Die Erleichterungen und Sonderregeln dieser Verwaltungsvorschrift gelten aus Gründen der Verkehrssicherheit und insbesondere zum Schutz des entgegenkommenden Fahrverkehrs nicht für lof-Fahrzeuge mit einer Gesamtbreite von mehr als 3,50 m und/oder einer Gesamtlänge von mehr als 25 m.
 - b) Die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung erfolgt in diesen Fällen nach Maßgabe der VwV-StVO und der RGST. Anträge können nur fahrstreckenbezogen und nur für bis zu maximal 5 Fahrtwege in einem Sammelantrag gestellt werden.
2. Polizeiliche Begleitung
 - a) Bei Fahrten mit Fahrzeugen, die eine Breite von mehr als 3,50 m aufweisen, ist nach VwV-StVO zu § 29 Absatz 3 Rn. 136 im Regelfall polizeiliche Begleitung anzuordnen. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn die zuständige Erlaubnisbehörde nach sorgfältiger Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass auf einzelnen Strecken oder Streckenteilen aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse (Anhalten des Gegenverkehrs nicht erforderlich, ausreichende Straßenbreite, gute Einsehbarkeit) auf die Begleitung durch die Polizei verzichtet werden kann. In diesen Fällen soll ein vorausfahrendes Begleitfahrzeug (BF 2) mit Warnleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) und ein nachfolgendes Begleitfahrzeug (BF 3) als Auflage angeordnet wer-

den, wobei sowohl die Begleitfahrzeuge, als auch das Transportfahrzeug mit Funkgeräten ausgestattet sein müssen.

- b) Ist eine Polizeibegleitung notwendig, so ist die Erteilung einer Erlaubnis nur für einen Zeitraum von maximal drei Monaten möglich.

IX.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die VwV lot/Überbreite des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 14. Juli 2010 (Az.: 61-3953.00) außer Kraft.

Dresden, den 14. April 2026

Die Staatsministerin für Infrastruktur und Landesentwicklung
Regina Kraushaar

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Infrastruktur und Landesentwicklung
Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
Ausnahmegenehmigung von Zeichen 253 StVO
im Zuge der Staatsstraßen S 36, S 195, S 196 in den
Landkreisen Meißen, Mittelsachsen und Sächsische
Schweiz-Osterzgebirge an ausgewiesenen Standorten**

Vom 10. April 2026

Vor dem Hintergrund regelmäßig wiederkehrender Störungen auf den hoch belasteten Bundesautobahnen BAB 4 und BAB 14 ist festzustellen, dass es zu erheblichen Verkehrsverlagerungen in das nachgeordnete Netz kommt. Dies führt dort zu Überlastungen und sicherheitsrelevanten Situationen. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie zum Schutz der Infrastruktur im nachgeordneten Straßennetz wurde seitens des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung ein auf zwei Jahre angelegter Verkehrsversuch initiiert.

Hierzu werden die Staatsstraßen S 36, S 195 und S 196 durch Zeichen 253 StVO und Zusatzzeichen 1053-33 (7,5 t) für Fahrzeuge über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht an den in der Anlage ausgewiesenen Standorten beziehungsweise gemäß den Festlegungen der verkehrsrechtlichen Anordnungen beschränkt. Zudem ist Lieferverkehr per Zusatzzeichen 1026-35 von dieser Beschränkung ausgenommen.

Lieferverkehr wird wie folgt definiert: Lieferverkehr bezeichnet den geschäftsmäßigen Transport von Waren und Gütern zu oder von Gewerbetreibenden, Kunden oder Anwohnern. Der Beladeort oder Entladeort muss innerhalb des gesperrten Bereichs liegen. Dies ist durch Frachtpapiere nachzuweisen. Zur Aufrechterhaltung des über Lieferverkehr hinausgehenden gewerblichen sowie land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs der Region wird gemäß § 46 Absatz 2 StVO folgende

Allgemeine Ausnahmegenehmigung

von Zeichen 253 für Fahrzeuge über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht an den in der Anlage ausgewiesenen Standorten werden erlangt der Staatsstraßen S 36, S 195, S 196 unter nachfolgenden Einschränkungen erlassen:

I. Geltungsbereich

Landkreis Meißen, Landkreis Mittelsachsen, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge auf den Staatsstraßen S 36, S 195 sowie S 196 für die in der Anlage ausgewiesenen Standorte.

II. Geltungsdauer

Die Ausnahmegenehmigung gilt ab dem Tag nach ihrer Verkündung bis zum 30. April 2028.

III.

Freigestellte Fahrzeuge und Personen

- a) Fahrzeuge, die auf Halter oder Firmen zugelassen sind, die in den genannten Landkreisen einen Sitz oder eine Zweigniederlassung haben und dies durch einen Registereintrag, zum Beispiel im Handelsregister oder einen Gewerbeschein nachweisen können.
- b) Fahrzeugführende, die einen Wohnsitz in den genannten Landkreisen haben und dies durch einen Personalausweis nachweisen können.
- c) Land- oder forstwirtschaftlicher Verkehr, der Flächen in den Landkreisen Meißen, Mittelsachsen oder Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bewirtschaftet, wobei der Zusammenhang zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb erforderlichenfalls nachgewiesen werden muss.
- d) Fahrzeuge, für die eine gültige Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 StVO besteht und deren festgelegter Fahrweg die Benutzung der S 36, S 195 oder S 196 erfordert.

IV.

Nebenbestimmungen

Die Ausnahmegenehmigung ist an folgende Nebenbestimmungen gebunden:

1. Die unter III genannten Nachweise sind im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollbehörden vorzuweisen beziehungsweise auszuhändigen.
2. Alle weiteren Vorschriften der StVO sowie die einschlägigen Bestimmungen der StVZO sind einzuhalten. Weisungen der Polizei ist unbedingt nachzukommen.

V.

Widerrufsvorbehalt

Der jederzeitige Widerruf dieser Allgemeinen Ausnahmegenehmigung bleibt vorbehalten.

VI.
Hinweis

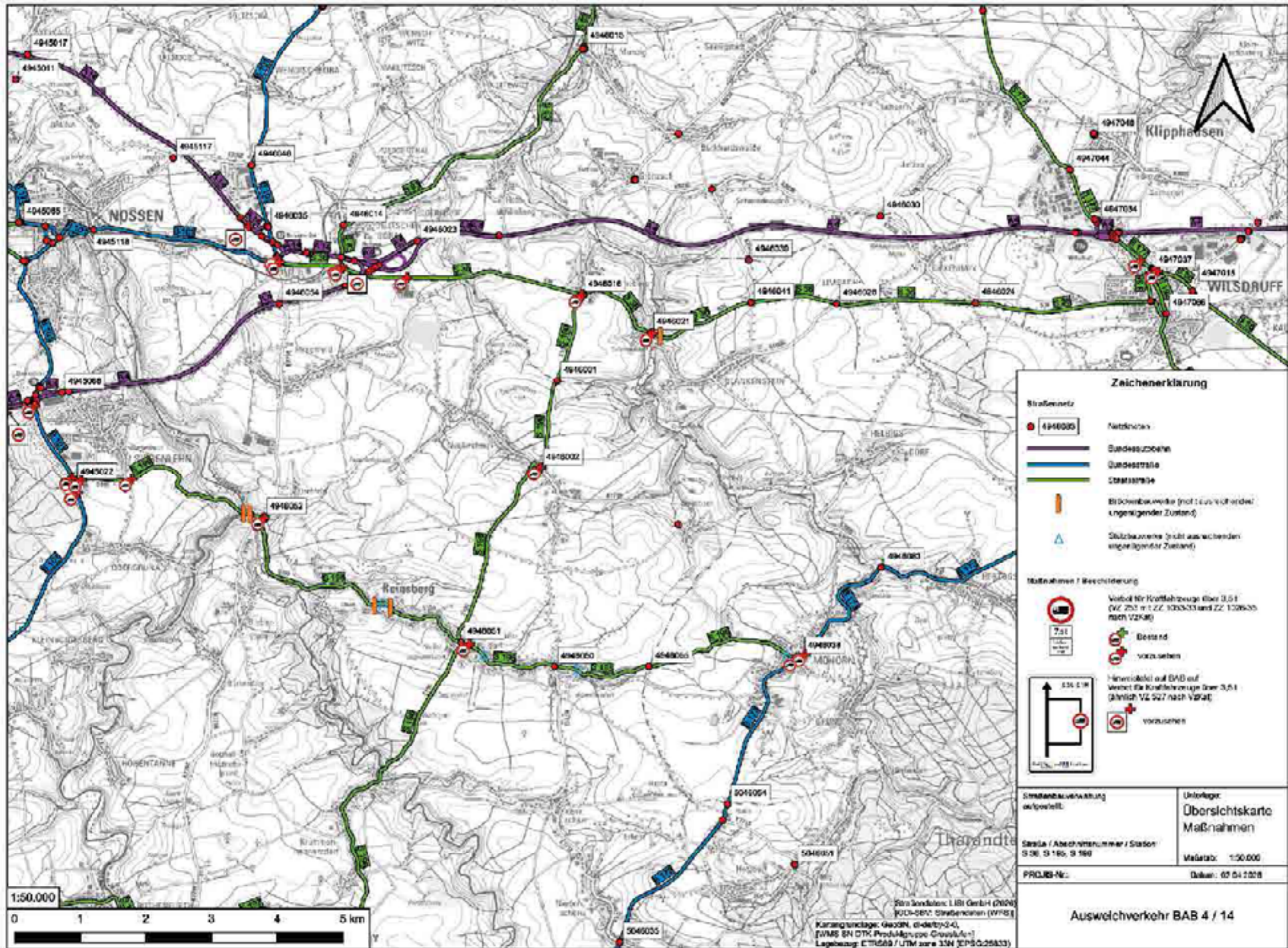
Für von dieser allgemeinen Ausnahmegenehmigung nicht erfasste Fahrten können Einzelausnahmegenehmigungen bei dem jeweiligen Landkreis beantragt werden.

Dresden, den 10. April 2026

Dipl.-Ing. Stephan Berger
Leiter Abteilung Mobilität

Anlagen

- Übersichtskarte Beschilderung Verkehrsversuch



**Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft**

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung der Förderrichtlinie Insektenschutz
und Artenvielfalt – FRL ISA/2021**

Vom 9. April 2026

I.
Änderung der Förderrichtlinie ISA/2021

Die Förderrichtlinie Insektenschutz und Artenvielfalt vom 10. Februar 2021 (SächsABl. S. 167), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 280), wird wie folgt geändert:

Nach Ziffer V wird die folgende Ziffer VI eingefügt:

„VI.
Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

II.
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 9. April 2026

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Georg-Ludwig von Ereitenbuch

Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung der Förderrichtlinie Rettungsbeihilfen – RL RH/2017

Vom 9. April 2026

I.
Änderung der Förderrichtlinie RH/2017

Die Förderrichtlinie Rettungsbeihilfen vom 13. Dezember 2016 (SächsABl. 2017 S. 25), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 280), wird wie folgt geändert:

Nach Teil C Nummer 7 Satz 2 wird der folgende Satz 3 eingefügt:

„Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2026 außer Kraft.“

II.
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 9. April 2026

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Georg-Ludwig von Breitenbuch

**Vierte Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung der Förderrichtlinie Sonderprogramm
öffentliche Trinkwasserinfrastruktur (RL öTIS/2019)**

Vom 9. April 2026

I.
Änderung der Förderrichtlinie RL öTIS/2019

Die Förderrichtlinie Sonderprogramm öffentliche Trinkwasserinfrastruktur vom 3. April 2019 (SächsABl. S. 620), die zuletzt durch die Richtlinie vom 30. Juni 2023 (SächsABl. S. 1088) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S. 280), wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 8 wird die folgende Nummer 9 eingefügt:

- „9. Außerkrafttreten
Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2026 außer Kraft.“

II.
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 9. April 2026

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Georg-Ludwig von Breitenbuch

**Zweite Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung der Förderrichtlinie Tierwohl Mutterkühe – RL TWK/2020**

Vom 9. April 2026

I.
Änderung der Förderrichtlinie TWK/2020

Die Förderrichtlinie Tierwohl Mutterkühe vom 25. Mai 2020 (SächsABl. S. 638), die durch die Richtlinie vom 16. Juni 2023 (SächsABl. S. 818) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S. 280), wird wie folgt geändert:

Nach Ziffer IX wird die folgende Ziffer X eingefügt:
„X.
Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2026 außer Kraft.“

II.
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 9. April 2026

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Georg-Ludwig von Breitenbuch

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben auf dem Gebiet des Personenstandswesens zwischen der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. und dem Verwaltungsverband „Jägerswald“

Vom 24. März 2026

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 24. März 2026 (Az.: 093.024-331-1-12-992111/2026) auf der Grundlage der §§ 71 und 72 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben auf dem Gebiet des Personenstandswesens genehmigt. Der Zweckvereinbarung liegen Beschlüsse der Verbandsver-

sammlung des Verwaltungsverbandes „Jägerswald“ vom 24. Juni 2025 mit der Änderung vom 2. September 2025 sowie des Stadtrates der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. vom 17. September 2025 zugrunde. Das Einvernehmen der unteren Fachaufsichtsbehörde nach § 49 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wurde mit Schreiben vom 19. März 2026 erteilt.

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Plauen, den 24. März 2026

Landratsamt Vogtlandkreis
Thomas Herrig
Landrat

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben auf dem Gebiet des Personenstandswesens

Zwischen der
Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Mario Horn
Markt 1, 08606 Oelsnitz/Vogtl.,

und dem
Verwaltungsverband „Jägerswald“
vertreten durch die Verbandsvorsitzende,
Frau Carmen Reiher
Hauptstraße 41, 08606 Tirpersdorf

wird auf Grundlage der §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und des § 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Weisungsaufgaben des Personenstandswesens getroffen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. übernimmt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag seit dem 01.01.1997 alle Aufgaben gemäß § 1 (PStG) und § 1 SächsAGPStG für das Gebiet der Gemeinde Tirpersdorf und erledigt alle erforderlichen Aufgaben, bei denen die Mitwirkung des Standesamtes notwendig ist.

(2) Die Gemeinde Tirpersdorf ist seit der Gründung des Verwaltungsverbandes „Jägerswald“ am 25.12.1990 dessen Mitgliedsgemeinde. Die Aufgaben des Personenstandswesens sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 SächsKomZG auf den Verwaltungsverband „Jägerswald“ übergegangen.

(3) Der Verwaltungsverband „Jägerswald“ überträgt die ihm für die Gemeinde Tirpersdorf nach § 1 Personenstandsgesetz (PStG) und § 1 SächsAGPStG obliegenden Weisungsaufgaben auf dem Gebiet des Personenstandswesens ab dem 25.12.1998 der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.

§ 2

Sitz sowie Rechte und Pflichten

(1) Sitz des Standesamtes ist die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.

(2) Die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. ist berechtigt, die mit den Aufgaben notwendigen Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben.

§ 3

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Das Standesamt der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. erhebt Kosten entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Maßgaben und beantragt die für die Aufgabenerfüllung möglichen Zuweisungen und Fördermittel.

(2) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Gebühren stehen der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. zu und sind durch sie zu erheben. Soweit die Erträge des Standesamtes zur Deckung des Finanzbedarfes für die Personal- und Sachkosten einschließlich der investiven Kosten des Standesamtes nicht ausreichen, werden die verbleibenden Kosten durch eine Umlage gedeckt. Für die endgültige Abrechnung der jährlichen Umlage wird die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen fortgeschriebene Einwohnerzahl der Gemeinde Tirsersdorf zum 30. Juni des Vorjahres, für die in Rechnung gestellte Vorauszahlung die fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres zugrunde gelegt. Liegt keine entsprechende Einwohnerzahl vor, wird die letzte vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen herausgegebene fortgeschriebene Einwohnerzahl verwendet.

(3) Die Ermittlung des Finanzbedarfes erfolgt auf Grund der tatsächlichen Kosten (anteilig Personal- und Sachkosten) gegenüber den Einnahmen auf Grundlage der jeweils geleisteten Aufwendungen des vorletzten Jahres für das folgende Kalenderjahr. Die Umlage wird halbjährlich als Vorauszahlung jeweils zum 15. Juni und 15. Dezember des Kalenderjahres in Rechnung gestellt und zu dem in der Rechnung bestimmten Termin zur Zahlung fällig. Die endgültige Abrechnung der jährlichen Umlage unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen erfolgt bis zum 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres und wird zu dem in der Abrechnung bestimmten Termin zur Zahlung fällig. Der endgültigen Abrechnung über die Umlage ist eine detaillierte Auflistung der Erträge und Aufwendungen beizufügen.

Oelsnitz/Vogtl., den 22.09.2025

Mario Horn
Oberbürgermeister
Stadt Oelsnitz/Vogtl.

Tirsersdorf, den 03.09.2025

Carmen Reißer
Verbandsvorsitzende
Verwaltungsverband "Jägerwald"

- (4) Zu den Aufwendungen zählen insbesondere:
- Vergütung Standesbeamte o anfallende Reisekosten, Auslagenersatz
 - Kosten für die Aus- und Fortbildung,
 - Sachkosten, u.a. Mitgliedsbeiträge Fachverbände usw.
 - allgemeine Bürokosten (Verbrauchsmaterialien, Vordrucke, Porto, Telefon usw.)
 - Software- und Hardwarekosten Datenverarbeitung (inkl. ATA)
 - Fachliteratur, Fachzeitschriften, sonstige Zeitschriften, wenn sie dem Standesamt dienen (auch elektronisch, ggf. anteilig auf Nachweis)
 - Kosten für Restaurierung Altbestände
 - Kosten Ausstattung Amtsräume (ggf. als anteilige ATA, soweit zur Aufgabenerledigung erforderlich)
 - 20 % der ermittelten anteiligen Kosten der laufenden Verwaltung (Behörden-, Amtsleitung, Hilfsarbeiten, Personal/Kasse, Reinigung, Hausmeister usw.)

§ 4

Dauer und Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Zweckvereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls, zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben oder geändert werden.

(3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben.

§ 5

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt, frühestens jedoch am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich – rechtliche Vereinbarung vom 24.04.1997 in der Fassung vom 08.05.2007 außer Kraft.

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 584 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mari 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

23. April 2026

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand) bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,01 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahressende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 